

Nicht öffentlich
Ausschussvorlage ULA/19/34
Vom: 09.08.2016

Schriftlicher Bericht
der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zum
Berichts Antrag
der Abg. Marjana Schott (DIE LINKE) und Fraktion
betreffend Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH: Austritt wahrscheinlich
ungereinigter und gesundheitsgefährlicher Emissionen
Drucksache 19/3458

Vorbemerkung der Fragesteller:

Anwohner der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH (i.F. MRV-Schredder-Anlage) in Lahntal-Goßfelden beobachten seit Inbetriebnahme der Anlage im Jahr 1991, dass es zu unkontrollierten Austritten wahrscheinlich ungereinigter Emissionen aus dem Schreddergebäude der Rohstoffverwertung kommt. In der Anlage wird Metallschrott, z.B. Autowracks (inklusive Schwermetallen) mit daran befindlichen Kunststoffteilen und Lacken geschreddert. Es gibt die Besorgnis, dass unter den freigesetzten Stoffen auch solche mit krebserzeugender oder anderen gesundheitsschädlichen Wirkungen sind.

Im Genehmigungsbescheid vom 30. November 1990 ist festgesetzt, dass „alle Staubemissionsquellen der gesamten Schredderanlage zu erfassen und einer Entstaubungsanlage zuzuführen sind“. [ebd. I./3. Luftreinhalte/ S. 141 3.1.1] Anwohner haben dem Regierungspräsidium Gießen, als der für die Genehmigung und Überwachung der Anlage zuständigen Behörde, seit Dezember 1999 wiederkehrend, umfassende Foto- und Videodokumentationen vorgelegt, aus welchen der unregelmäßige Austritt von Gasen und Stäuben an mannigfachen Stellen des Anlagengebäudes eindeutig erkennbar ist.

Erst mit Datum vom 30.12.2013 (AZ IV-42.2.wt-100g-i-11203-1-22-SanAno032013) wurde seitens des Regierungspräsidiums Gießen eine Sanierungsanordnung für die MRV-Schredder-Anlage erlassen. Die Form der Sanierungsanordnung bot der Betreiberfirma Scholz AG allerdings die Möglichkeit das Verwaltungsgericht anzurufen und einen Eilantrag erfolgreich durchzusetzen. Die Sanierungsanordnung ist gegenwärtig (Mai 2016) immer noch nicht vollzogen.

Ein Kernpunkt dieser Sanierungsanordnung lautet: "(2.3.1) Es ist durch einen qualifizierten betriebsunabhängigen Fachgutachter zu prüfen, darzustellen und zu bewerten, ob die im Schreddergebäude installierte Absaugung zur vollständigen Erfassung ausreichend ist und ob (2.3.2) das Schreddergebäude den Erfordernissen an die Dichtigkeit der Einhausung bezogen auf sämtliche diffusen Emissionen gerecht wird."

Der Fall ist weiterhin vor dem Verwaltungsgericht Gießen anhängig, das Verfahren "ruht" gegenwärtig allerdings, da das RP Gießen sich nach eigener Auskunft im Rahmen eines Mediationsverfahrens um eine einvernehmliche Lösung mit der Betreiberfirma bemüht.

Vorbemerkung der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gegenstand der Anfrage ist eine genehmigungspflichtige Anlage nach Nr. 8 der 4. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) - "Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen", die mit Bescheid vom 30. November 1990 erstgenehmigt wurde und seitdem etliche Änderungen erfahren hat. Der Schredder mit angeschlossener Sortierung ist ein Teil dieser Anlage. Hieran angeschlossen finden sich eine Lagerung von Eingangs- und Ausgangsschrotten, ein Schrottplatz, ein Containerlager sowie weitere Anlagen zur Behandlung von Schrotten. Die Anlage war bereits Thema der Kleinen Anfragen 18/5548, 18/5549, 18/5550, 18/5551 und 18/5552.

Adressat der in der Vorbemerkung zitierten Sanierungsanordnung vom 30. Dezember 2013 ist die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH. Mit dieser Anordnung werden insbesondere die Umsetzung bestimmter erster technischer Maßnahmen zur Verbesserung der Emissionssituation (Ziffern 1.1 bis 1.4) sowie die Vorlage eines Sanierungsplans mit Zeitplan zur Umsetzung (Ziffern 2.1 bis 2.5) gefordert. In Ziffer 5 ist die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit für die Ziffern 1.1 bis 1.3 sowie der Ziffern 2.1 bis 2.5 enthalten.

Die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH hat zur Verteidigung ihrer Rechtstellung gegen die Anordnung am 24. Januar 2014 Klage erhoben sowie am 28. Januar 2014 um gerichtlichen Eilrechtsschutz nachgesucht. Mit Beschluss des Verwaltungsgerichts Gießen vom 13. August 2014 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage hinsichtlich der Ziffern 1.1 bis 1.3 der Sanierungsanordnung wiederhergestellt. Mit Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs vom 24. März 2015 wurde die aufschiebende Wirkung der Klage auch hinsichtlich der Ziffern 2.1 bis 2.5 wiederhergestellt. Zur Begründung wurde ausgeführt, es bestünden Zweifel, ob die erforderliche "Feststellung der zu erwartenden Einwirkungen der Anlage nach Art und Umfang der Ermittlungen" in ausreichendem Maße erfolgt ist.

Mit Beschluss vom 29. September 2015 hat das Verwaltungsgericht Gießen das Ruhen des Klageverfahrens angeordnet, um eine Einigung der Parteien im Rahmen eines Mediationsverfahrens zu ermöglichen. Der erste zu klärende Aspekt war hierbei die Verursacherfrage. Diese konnte nach Auffassung des Regierungspräsidiums Gießen, insbesondere anhand des am 08. Januar 2016 durch die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH vorgelegten Immissionsmessberichts vom 23. November 2015, klar beantwortet werden. Ungeachtet dessen, dass diese Frage nicht vollumfänglich übereinstimmend beurteilt wird, haben das Regierungspräsidium Gießen und die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH im Rahmen der letzten Mediationssitzung am 18. Februar 2016 ein konkretes Vorgehen zur Ermittlung der zu untersuchenden Quellen, des zu untersuchenden Schadstoffspektrums sowie zur Vorlage eines Untersuchungskonzepts vereinbart, an das sich die Verständigung der Parteien über

Reihenfolge und Umsetzung der im Untersuchungskonzept vorgeschlagenen Schritte anschließt. Bezüglich der Umsetzung dieser Punkte erfolgen fortwährende Konsultationen der Parteien. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass sich das Mediationsverfahren nunmehr nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Gießen in einer richtungsweisenden Phase befindet.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich den Berichts Antrag im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Die BI-Windrose e.V. hat durch Videos und Fotos Emissionsaustritte an unterschiedlichen Stellen des Schreddergebäudes vom Boden bis zum Dach eindeutig dokumentiert. Um den Austritt von Emissionen mit möglicherweise gesundheitsgefährdenden Stoffen auch für die Behörden nachvollziehbar zu machen, wurde dem Regierungspräsidium Gießen mehrfach vorgeschlagen (zuletzt erneut schriftlich mit Datum vom 12.03.2013), eine relativ preiswerte Videothermographie während des Volllastbetriebes des betriebswarmen Schreddergebäudes durchzuführen. Damit hätten austretende Betriebswarmluftemissionsströme eindeutig belegt und lokalisiert werden können.
- a) Hält die Landesregierung es für richtig, dass das Regierungspräsidium Gießen eine Videothermographie während des Volllastbetriebes des betriebswarmen Schreddergebäudes nicht vor Erlass der Sanierungsanordnung vom 30.12.2013 durchgeführt hat?

Die Sanierungsanordnung vom 30. Dezember 2013 erging nach ausgiebiger Prüfung der Sach- und Rechtslage. Die Beurteilung, ob die auf dieser Grundlage gefertigte Sanierungsanordnung den Anforderungen genügt, obliegt den Verwaltungsgerichten. Im Falle des Scheiterns des Mediationsverfahrens wird das Verwaltungsgericht Gießen eine Prüfung vornehmen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Anordnung weiterer Untersuchungen elementarer Bestandteil der Sanierungsanordnung ist. Auf die in dem Berichts Antrag dargestellten Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 der Sanierungsanordnung wird insofern verwiesen. Eine Festlegung auf konkrete Untersuchungsmethoden erfolgte nicht. Jedoch hat das Regierungspräsidium mit der Sanierungsanordnung Vorgaben für die Untersuchungen gemacht, damit diese den gesetzlichen und technischen Standards entsprechen. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Thermographie nur eine von mehreren möglichen Methoden zur Ermittlung von Austrittsmöglichkeiten von diffusen Emissionen ist. Alternativ könnten etwa auch Nebelkerzen bzw. -maschinen eingesetzt werden um potentielle Austrittsstellen zu lokalisieren.

- b) Welche Emissionsmessungen oder andere umweltrelevanten Untersuchungen wurden seit Inbetriebnahme der MRV-Schredder-Anlage (1991) durchgeführt? (Antwort bitte unter Angabe der Art und des Zeitpunktes (-raumes) der Messungen sowie wer die Messungen durchgeführt hat.)

Emissionsmessungen und andere umweltrelevante Untersuchungen sind in der Anlage aufgeführt. Diese Aufstellung erfolgt ohne Anspruch auf Vollständigkeit sowie im Wesentlichen nur insoweit, als diese nicht bei den anderen Fragestellungen aufgeführt werden. Einen Schwerpunkt bilden die verschiedenen Gutachten zu den Auswirkungen auf das Umfeld der Anlage aus dem Zeitraum ab dem Jahr 2011. Zur Belastungssituation in Boden und Aufwuchs wird ergänzend auf die ausführliche Darstellung in der Drucksache 18/5552 vom 04. September 2012 hingewiesen.

Da bei allen nach dem Brand am 02. Juli 2011 bei der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH in Sarnau entnommenen Lebensmittelproben keine Grenzwertüberschreitungen von Schadstoffen festgestellt werden konnten, hat der Fachdienst Ländlicher Raum und Verbraucherschutz beim Landkreis Marburg-Biedenkopf auf die Entnahme von weiteren Lebensmittelproben verzichtet.

Bei den insgesamt 91 Futtermittelproben in den Kalenderjahren 2011 bis 2015 wurden die Höchstgehalte und die Aktionsgrenzwerte bei PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB wie folgt überschritten¹:

- Bei PCDD/PCDF keine Überschreitung der Höchstgehalte
- Bei der Summe aus PCDD/PCDF und dl-PCB 45 Höchstgehaltsüberschreitungen
- Bei nicht dioxinähnlichen PCB 25 Höchstgehaltsüberschreitungen
- Bei PCDD/PCDF (Aktionsgrenzwerte) 1 Überschreitung
- Bei dl-PCB (Aktionsgrenzwerte) 79 Überschreitungen

Frage 2. Über Jahrzehnte haben Anwohner und von Anwohnern beauftragte Sachverständige wiederholt Eingaben mit Bilddokumentationen und Stellungnahmen an das Regierungspräsidium Gießen gerichtet, die die Mängel an der Anlage sowie der Betriebsführung belegen.

a) Aus welchen Gründen hat das Regierungspräsidium Gießen bis 2011 keine Ermittlungen durchgeführt, um die Besorgnisse der Anwohner und Sachverständigen zu klären bzw. einen regelgerechten Betrieb der MRV-Schredder-Anlage durchzusetzen?

Im Laufe des langjährigen Anlagenbetriebs sind beim Regierungspräsidium Gießen zahlreiche Eingaben zu der Anlage der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH eingegangen. Da das Regierungspräsidium diese Eingaben nicht gelistet hat ist eine Darstellung der Bearbeitung der Gesamtheit dieser Eingaben aus dem Zeitraum 1991 bis 2011 nicht möglich. Als unzutreffend bezeichnet das Regierungspräsidium jedoch die Darstellung, dass bis zum Jahre 2011 keine Ermittlungen durchgeführt worden seien, um die Besorgnisse der Anwohner und Sachverständigen zu klären bzw. einen regelgerechten

¹ Mehrfachzählungen enthalten

Betrieb durchzusetzen. Vielmehr habe ein kontinuierlicher und reger Austausch mit den betroffenen Bürgern stattgefunden. Aufgrund von Beschwerden festgestellte Mängel wurden in der Regel innerhalb weniger Tage im Rahmen von Sofortmaßnahmen beseitigt oder es ergingen Anordnungen.

Frage 3. Welche gesundheitsgefährdende Stoffe sind in welchen Mengen seit Inbetriebnahme der MRV-Schredder-Anlage 1991 nach Kenntnis des Regierungspräsidiums Gießen in die Umwelt gelangt? (Falls keine Messungen oder Analysen vorliegen wird ausdrücklich um Schätzungen bzw. Hochrechnungen der freigesetzten Mengen gebeten)

Die Benennung einer Summe der gesundheitsgefährdenden Stoffe, die seit 1991 vom Betriebsgelände der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH ausgegangen sind, ist nicht möglich.

Zunächst wird zur Erläuterung angemerkt, dass es auf dem Betriebsgelände der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH neben gefassten Quellen auch nicht gefasste Quellen, sogenannte diffuse Quellen, gibt. Dabei existieren für die nicht gefassten Quellen, anders als für die gefassten Quellen, keine Emissionsgrenzwerte. Die übliche Methode zur Messung der Emissionen diffuser Quellen ist die Messung von Immissionen, das heißt die Messung der Konzentrationen bestimmter Schadstoffe innerhalb eines bestimmten Zeitraumes an einem Messpunkt. Hierbei wirken jedoch sämtliche Quellen im Umfeld des Messpunktes auf das Messergebnis ein. Das bedeutet, dass der Messwert der Immissionsmessung einen Summenparameter aus mehreren Emissionsorten (gefasster oder diffuser Art) darstellt und durch unterschiedliche Verursacher beeinflusst sein kann.

Ferner liegen zwar die Ergebnisse aus den einzelnen Emissionsmessungen am Schornstein des Schredders mit angeschlossener Sortierung vor; hierbei handelt es sich jedoch um Konzentrationswerte, die eine Momentaufnahme im Anlagenbetrieb zum Zeitpunkt der Messung widerspiegeln. Eine Hochrechnung dieser Werte auf einen Zeitraum von etwa 25 Jahren ließe die unterschiedlichen situativen Bedingungen des Betriebs und der Anlagentechnik außer Betracht und würde schon allein aus diesem Grund kein zutreffendes Teilergebnis bezüglich der Emissionen aus der gefassten Quelle hervorbringen.

Das Gleiche gilt auch in Bezug auf Immissionsmessungen, mit denen die Einwirkung sämtlicher Quellen im Umfeld des Messpunktes ermittelt werden kann. Dies ist jedoch nicht der einzige Grund, der gegen ein solches Vorgehen spricht. So zeigt der Immissionsmessbericht zu dem Messzeitraum März 2015 bis Mai 2015 flächenbezogene Konzentrationswerte im Umfeld der Anlage. Nach Einschätzung des Regierungspräsidiums ist aufgrund der räumlichen Verteilung der Belastung an Dioxinen/Furanen, PCBs und dl-PCBs sowie aufgrund des konkreten Schadstoffmusters eindeutig auf die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH als den maßgeblichen Verursacher für die in

den letzten Jahren festgestellten Futtermittelbelastungen zu schließen. Eine Zusammenrechnung sämtlicher Messwerte sowie eine Hochrechnung auf den Zeitraum seit 1991, ließen jedoch außer Betracht, dass auch geringe Beiträge von anderen Emittenten in diese Werte eingeflossen sein könnten.

Eine Abschätzung der durch die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH emittierten Schadstoffe ist aus dem gleichen Grund auch anhand von Bodenanalysen nicht möglich. Entsprechende Messwerte sind ferner kein Maß dafür, wie viele Schadstoffe von der Anlage oder anderen Quellen emittiert wurden, sondern lediglich dafür, wie viele sich dem Medium Boden mitgeteilt haben. So ist der Boden nur einer der möglichen Immissionsorte, wie z.B. auch die darüber liegende Pflanzenbedeckung.

Abschließend sei angemerkt, dass es bei der vorgefundenen Belastungssituation bezüglich der Futtermittel nicht zu einer Anreicherung von Schadstoffen kommt. Die gemessenen Dioxine/ Furane und dl-PCB, lagern dem Futtermittel an und werden nicht von der Pflanze aufgenommen. Mit der Mahd und der Vernichtung der Futtermittel, wie es seit 2011 erfolgt, werden die Schadstoffe entfernt. Eine Anreicherung ist damit ausgeschlossen.

- Frage 4. Auf Grund einer Analyse der imitierten Schadstoffe kam das Regierungspräsidium Gießen zu dem Ergebnis, dass die MRV-Schredder-Anlage der alleinige Verursacher der Kontamination der umliegenden Flächen ist. Seit dem 24-Stundenbrand auf dem Anlagengelände im Sommer 2011 wurden auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen Proben aus der Tierfutter- und Lebensmittelproduktion untersucht. Bis heute sind die Flächen rund um die MRV-Schredder-Anlage für die Futter- und Lebensmittelproduktion gesperrt. Durch die Untersuchungen ist bekannt, dass Grenzwerte für karzinogene Polychlorierte Dibenzodioxine und Dibenzofurane (PCDD/F) sowie Dioxinähnliche Polychlorierte Biphenyle (dl-PCB) in den angebauten Futtermitteln um ein Vielfaches überschritten werden. So auch 2015.
- a) Wie viel Zeit wird in Anbetracht der Schadstoff-Belastungen und trotz der kontinuierlichen Abgabe krebserregender Emissionen an die Umwelt das Mediationsverfahren noch in Anspruch nehmen?

Nach Auffassung des Regierungspräsidiums ist die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH der maßgebliche Verursacher der schädlichen Umwelteinwirkung im Umfeld der Anlage. Dies folgt u.a. aus der Auswertung des am 08. Januar 2016 vorgelegten Immissionsmessberichts vom 23. November 2015 zu dem Messzeitraum März 2015 bis Mai 2015 im Umkreis des Betriebsgeländes. Sowohl die räumliche Verteilung der Belastung an Dioxinen/Furanen, PCBs und dl-PCBs als auch das konkrete Schadstoffmuster deuten auf die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH als Verursacher für die in den letzten Jahren festgestellten Futtermittelbelastungen hin. Die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH räumte eine Mitverursachung ein, schloss jedoch weitere beteiligte Emittenten nicht aus. Ungeachtet dieses, aus Sicht der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH, nicht vollumfänglich geklärten Punktes, erklärte diese die

Bereitschaft zur konstruktiven Fortführung der Mediation. Die Abgabe einer Prognose zur Restdauer des Mediationsverfahrens ist allerdings derzeit nicht möglich. Um, soweit es im Einflussbereich des Regierungspräsidiums liegt, ein zügiges Fortschreiten des Mediationsverfahrens zu ermöglichen, erfolgt dort eine prioritäre Bearbeitung.

- b) Wann müssen nach Meinung der Landesregierung die erforderlichen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen ordnungsrechtlich durchgesetzt werden?

Diese Frage stellt sich derzeit nicht. So ist festzuhalten, dass die in der Fragestellung angesprochenen Erkundungs- und Sanierungsmaßnahmen bereits Gegenstand der Sanierungsanordnung vom 30. Dezember 2013 sind. Demgemäß sind diese auch Gegenstand des Mediationsverfahrens. In diesem Rahmen wurde u.a. die Vorlage eines Untersuchungskonzepts vereinbart. Soweit es zu einem Scheitern des Mediationsverfahrens kommen sollte, würde das derzeit ruhende Klageverfahren gegen die Sanierungsanordnung fortgeführt werden. Im Falle einer rechtskräftigen Klageabweisung müsste sodann die Anordnung umgesetzt werden. Käme es zu einer stattgebenden Entscheidung, müsste der Erlass einer neuen Anordnung geprüft werden.

- c) Wieso wurden bisher weder die Futtermittelproben seit September 2011 noch die Abgase am Kaminausgang der Reinigungsanlage auf das krebserregende Chrom-6 (Bestandteil von Oberflächenschutz für Aluminium und Lacken) hin untersucht?

Der Emissionsgrenzwert für Cr(Gesamt) liegt bei 1 mg/m^3 . Dieser Wert wurde bei der Emissionsmessung im April 2014 (Messbericht vom 18. September 2014) mit einem Wert von $< 0,01312 \text{ mg/m}^3$ bei weitem nicht erreicht. Selbst bei Zugrundelegung der vorsichtigsten und allein theoretisch denkbaren Annahme, dass dieser Messwert für Cr(Gesamt) vollumfänglich dem Messwert für Cr(VI) entspräche, wäre der Grenzwert für krebserzeugende Stoffe der Klasse I der TA-Luft, worunter auch Cr(VI) fällt, in Höhe von $0,05 \text{ mg/m}^3$ eingehalten.

Erkenntnisse über die Cr(VI)-Werte in den Futtermittelproben liegen nicht vor. Im Jahr 2011 wurde der Aufwuchs von einigen Parzellen u.a. auf die Schwermetalle Cadmium und Blei untersucht. Die Werte waren unauffällig. Es gab daher keinen Anhaltspunkt dafür, weitere Aufwüchse auf Cr(Gesamt) bzw. Cr(VI) zu untersuchen, zumal es hierfür in Futtermitteln keinen Höchstwert gibt.

Frage 5. Der Betreiber der MRV-Schredder-Anlage hat im Frühjahr 2015 über drei Monate Immissionsmessungen durchgeführt. Der Ingenieur für Umwelttechnik, Peter G. hat für die BI-Windrose eine „Stellungnahme zu den Immissionsmessungen aus dem Jahre 2015 im Umfeld der Firma MRV in Lahntal-Goßfelden“ verfasst. Sein

Fazit auf Seite 6 lautet:

1. Als Verursacher für die hohen Dioxin- aber insbesondere dl-PCB-Belastungen kommt nur die Anlage der Firma MRV in Frage. Andere im Industriegebiet angesiedelten Betriebe sind als Verursacher für die hohen Belastungen auszuschließen.
2. Als Emissionsschwerpunkt lässt sich das Schreddergebäude selbst identifizieren.

Welchen Stellenwert misst die Hessische Landesregierung den Ergebnissen der Eigenimmissionsmessungen aus 2015 für die Beurteilung der Schadstoffbelastung im Umfeld der MRV-Schredder-Anlage zu, wenn man berücksichtigt, dass

- a) der Hauptimmissionsort östlich des Schreddergebäudes nicht bemessen wurde, und
- b) der Zeitpunkt von 3 Monaten für eine objektive bzw. aussagekräftige Immissionsmessung eigentlich zu kurz ist?

Die zitierte Stellungnahme des Gutachters liegt dem Regierungspräsidium Gießen - trotz Anforderung - nicht vor. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Ergebnissen des Gutachtens muss daher unterbleiben. Es trifft jedoch zu, dass für eine qualifizierte Immissionsmessung üblicherweise ein Messzeitraum von einem Jahr vorgesehen wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann dieser Zeitraum auf ein halbes Jahr reduziert werden. Für qualifizierte Ergebnisse ist eine Immissionsmessung mit einer Dauer von drei Monaten demnach nicht ausreichend. Das beauftragte Institut hätte auch die Messpunkte nach Auffassung des Regierungspräsidiums anders wählen müssen.

In der Gesamtschau mit weiteren Erkenntnissen konnte im vorliegenden Fall dennoch die Verursacherfrage geklärt werden. Sowohl die räumliche Verteilung der Belastung an Dioxinen/Furanen, PCBs und dl-PCBs als auch das konkrete Schadstoffmuster deuten eindeutig auf die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH als den Verursacher für die in den letzten Jahren festgestellten Futtermittelbelastungen hin. Die Behauptung, ein Nachbarbetrieb sei der Verursacher, konnte vom Regierungspräsidium widerlegt werden. Die relevanten Stoffe werden von diesem Betrieb in keinem relevanten Umfang emittiert. Das Regierungspräsidium beabsichtigt überdies nicht, aus dem am 08. Januar 2016 im Rahmen des Mediationsverfahrens vorgelegten Immissionsmessbericht vom 23. November 2015 über die Verursacherfrage hinausgehende Schlüsse zu ziehen.

Für weitergehende Informationen über die Schadstoffbelastung im Umfeld der Anlage der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH wird auf die Ergebnisse der Futtermittelüberwachungen verwiesen. Als Ergebnis dieser Überwachungen ist festzuhalten, dass die Hauptbelastung in Hauptwindrichtung besteht und mit der Entfernung stark abnimmt. Auch lässt sich die Tendenz erkennen, dass mit den Jahren eine Abnahme der Belastungen eingetreten ist.

Frage 6. Ist es in Anbetracht der Belastungssituation durch gesundheitsgefährdende, im speziellen Fall auch krebserregende Schadstoffe rechtlich möglich, den Betrieb der MRV-Schredder-Anlage solange zu untersagen, bis durch notwendige technische Verbesserungen der Anlage die Risiken für Umwelt und Bevölkerung erheblich reduziert wurden?

a) Wenn ja: Warum untersagt das Regierungspräsidium Gießen den Betrieb der Anlage nicht, bis die bestehenden Mängel behoben sind?

Die Voraussetzungen unter denen eine Betriebsuntersagung angeordnet werden kann bzw. angeordnet werden muss, folgen aus § 20 Bundes-Immissionsschutzgesetz und liegen in diesem Fall nach Auffassung des Regierungspräsidiums Gießen nicht vor.

Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass die aufgrund der Überschreitungen der Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe auf den der Anlage der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH am nächsten gelegenen landwirtschaftlichen Schlägen produzierten Futtermittel aufgrund der Verfütterungsverbote der Nahrungskette entzogen wurden und sich damit die Risiken im Wirkungspfad Futtermittel-Tier-Mensch nicht realisieren können.

Das Regierungspräsidium hat daher der Weg verfolgt, mittels einer Sanierungsanordnung, an deren Umsetzung im Rahmen der Mediation weiter gearbeitet wird, eine Verbesserung der Emissionssituation zu erreichen.

Frage 7. Auf dem Betriebsgelände der MRV-Schredder-Anlage zu beobachtende Bodenabsenkungen lassen befürchten, dass die unter dem Betriebsboden liegende Bitumensperrschicht beschädigt sein könnte. Dadurch könnten schadstoffhaltige Abwässer in das Grundwasser gelangen.

- a) Welche Untersuchungen haben bisher stattgefunden, um festzustellen, ob und in welchem Umfang die Betriebsbodenabdichtung beschädigt ist?
- b) Falls Beschädigungen festgestellt wurden: Welche Maßnahmen wurden ergriffen, diese zu beseitigen?
- c) Falls keine Untersuchungen der Funktionsfähigkeit der Sperrschicht stattgefunden haben sollte: Warum wurde bis dato keine Untersuchung veranlasst bzw. erachtet die Landesregierung eine entsprechende Untersuchung für notwendig?

Die Fragen a) bis c) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mögliche Auswirkungen der betrieblichen Tätigkeit der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH auf das Grundwasser werden anhand von Wasserproben aus dem Grundwasserstrom regelmäßig überwacht. Bislang haben sich keine Anhaltspunkte für betriebsbedingte Grundwasserbeeinträchtigungen ergeben. Damit besteht derzeit kein Anlass, Zweifel an der Dichtungswirkung der Bodenflächen zu haben.

Frage 8. Im Osten der MRV-Schredder-Anlage liegt ein von der MRV-Schredder-Anlage genutzter Park-, Lager- und Abstellplatz. Nach Osten hin erfolgt die

Entwässerung direkt in den westlich der Bahnlinie verlaufenden Graben und somit in das Wasserschutzgebiet IIIb der Wassergewinnungsanlage Marburg-Wehrda bzw. in das Landschaftsschutzgebiet Auenverband Lahn-Ohm. Über den ständigen Lkw-Verkehr werden über die Reifenkontamination Schadstoffe von der Oberfläche des Betriebsgeländes auf den Platz getragen. Regen kann von den Ladeflächen dort geparkter Fahrzeuge und Anhänger Schadstoffe abspülen. Insbesondere ist zu bemerken, dass die dort geparkten Stahltransportcontainer mit Schadstoffen kontaminiert sein können. Durch Abflusslöcher am Boden der Container kann kontaminiertes Regenwasser ungehindert in das Grundwasser gelangen.

- a) Liegen der Hessischen Landesregierung Informationen darüber vor, dass kontaminiertes Oberflächenabwasser von dem oben beschriebenen Parkplatz in das Grundwasser des Wasserschutzgebietes IIIb bzw. Landschaftsschutzgebietes Auenverband Lahn-Ohm gelangen könnte?
- b) Welche Untersuchungen wurden bisher durchgeführt, um ausschließen zu können, dass kontaminierte Abwässer von dem Betriebsgelände der MRV-Schredder-Anlage (einschließlich des oben beschriebenen Parkplatzes) in das Wasserschutzgebiet IIIb bzw. Landschaftsschutzgebiet Auenverband Lahn-Ohm gelangen können?

Die Fragen a) und b) werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Das Regierungspräsidium Gießen hat als zuständige Überwachungsbehörde im Juli 2015 der Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH untersagt, schädlich belastetes Niederschlagswasser im Bereich der besagten Lagerfläche zu versickern. Die notwendige Entwässerung der Container-Lagerfläche wird bis voraussichtlich Ende dieses Jahres fertig gestellt sein. Die Firma hat sich bereit erklärt, bis zum Abschluss dieser Maßnahmen keine Container mit schädlichen Anhaftungen zu lagern.

Die Bodenfläche, über die das Niederschlagswasser der Containerlagerfläche bis dahin versickerte, wurde gutachterlich untersucht. Dabei wurden keine signifikanten Grundwasserbelastungen festgestellt. Für die im oberflächennahen Boden festgestellten schrottplatztypischen Belastungen besteht nach dem Gutachten kein Sanierungsbedarf. Zusammenfassend kommt das Gutachten zum Ergebnis, dass der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung hinreichend ausgeräumt ist. Diese Einschätzung wird vom Regierungspräsidium Gießen geteilt.

- Frage 9. Auf dem Betriebsgelände der MRV-Schredder-Anlage werden Müllbestandteile händisch aus dem geschredderten Material ausgelesen. Es wurde dokumentiert, dass die Mitarbeiter ohne Schutzkleidung, insbesondere ohne geeigneten Atemschutz an dem Sortierlaufband arbeiten.
- a) Welchem Risiko sind die Arbeiter an dem Sortierlaufband ausgesetzt?

Auf dem Betriebsgelände werden u.a. metallische Reststoffe (Schrott) in der Schredderanlage in faustgroße Teile zerkleinert und maschinell vorsortiert. Die Leichtfraktion (Papier, Plastik, u.a.) wird ebenfalls auf diesem Wege abgetrennt. An verschiedenen Austragsbändern werden im Anschluss manuell Eisen-, Nicht-Eisen-, und andere

Bestandteile des geschredderten Materials zwecks Reinheitsverbesserung nachsortiert. Hierzu sind 4 Sortierbereiche (VA-Sortierstation, FE-Sortierstation, Sortierstation Alu unter 20 mm, Sortierstation Alu über 20 mm) eingerichtet. Das vorsortierte Material wird auf Transportlaufbändern den Sortierkabinen zugeführt. An den Bändern werden die Sortierarbeiten im Stehen vorgenommen. Für die einzelnen Fraktionen stehen entsprechende Abwurfschächte zur Verfügung.

Auf Grund der verarbeiteten Produkte und des Arbeitsverfahrens besteht eine Exposition gegenüber Staub, ggf. gefährlichen Staubinhaltsstoffen und Polychlorierten Biphenylen (PCB). Es handelt sich im Einzelnen um folgende Stoffgruppen:

- Einatembare Staubfraktion (E-Staub)
- Alveolengängige Staubfraktion (A-Staub)
- Staubinhaltsstoffe u.a. Blei, Cadmium, Chrom, Cobalt, Nickel, Mangan
- Chlorierte Biphenyle.

Daneben treten bei den Tätigkeiten für die Beschäftigten die üblichen Gefährdungen im Bereich des Recyclings bzw. der Abfallsortierung auf. Es handelt sich u.a. um eine Gefährdung durch Lärm sowie mechanische Einwirkung.

Die Marburger Rohstoffverwertung Johannes Völker GmbH hat eine Gefährdungsbeurteilung für diese Arbeitsplätze durchgeführt (und mehrfach aktualisiert) sowie Schutzmaßnahmen festgelegt: Das Material kommt angefeuchtet aus dem Schredder, um den Staubaustrag möglichst gering zu halten. Den Mitarbeitern stehen als Schutzmaßnahme geeignete Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Gehörschutz und Atemschutz (FFP2) zur Verfügung. Sie sind in Hinblick auf den sicheren Umgang unterwiesen. Die Mitarbeiter werden sicherheitstechnisch und arbeitsmedizinisch betreut. Es finden die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (Lärm, Hautgefährdung) statt.

b) Wann und mit welchem Ergebnis wurde die Atemluft am Sortierlaufband auf Schadstoffe überprüft?

In der Vergangenheit wurden mehrfach durch externe, fachkundige Messinstitute Messungen zur Bewertung der Gefahrstoffexposition an den Arbeitsplätzen der Mitarbeiter durchgeführt.

Im Jahr 2000 fand eine Messung durch die zuständige Berufsgenossenschaft (Großhandel- und Lagerei BG; heute: UVT) statt. Die Messung diente der Bestimmung der Konzentration von Vinylchlorid, Benzol und chlorierten Biphenylen in der Luft am Arbeitsplatz, im Bereich der Schredderanlage und der Haldenstandorte. Die Messung führte zu dem Ergebnis, dass für alle zu bestimmenden Stoffe jeweils ein Messwert unterhalb der Nachweisgrenze in der Atemluft der Arbeitsbereiche ermittelt wurde. Aufgrund dieser Messergebnisse konnte das Vorhandensein der gemessenen Stoffe in gefahrstoffrechtlich relevanten Mengen mit hoher

Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der angegebenen Expositionsdauer ergab sich daraus ein Stoffindex I (TRK, Vinylchlorid und Benzol bzw. MAK, chlorierte Biphenyle) $\leq 0,1$. Die Kurzzeitwertanforderungen wurden erfüllt. Die Grenzwerte wurden sicher eingehalten.

Im Jahr 2008 fand eine Messung durch den zuständigen Unfallversicherungsträger statt. Es wurden als Messparameter folgende Stoffe festgelegt: Vinylchlorid, Benzol und chlorierte Biphenyle. Die Messungen fanden im Außenbereich statt. Die Messung führte zu den folgenden Resultaten: Erneut wurde für die chlorierten Biphenyle jeweils ein Messwert kleiner der Nachweisgrenze im Arbeitsbereich ermittelt. Unter Berücksichtigung der Expositionsdauer ergab sich daraus ein Stoffindex I (Arbeitsplatzgrenzwert) von $\leq 0,1$. Die Kurzzeitwertanforderungen wurden erfüllt. Der Grenzwert in der Atemluft wurde eingehalten. Unter Einhaltung der Arbeitsverfahren und Arbeitsbedingungen konnte zu diesem Zeitpunkt auch von einer dauerhaft sicheren Einhaltung des Grenzwertes ausgegangen werden. Bezüglich krebserzeugender Bestandteile in der Atemluft war ein Nachweis der zu messenden Stoffe, hier: Vinylchlorid und Benzol, nicht zu führen, da die Messwerte unterhalb der Nachweisgrenze lagen.

Bis 2004 waren für Benzol und Vinylchlorid jeweils TRK-Werte festgelegt. Mit Inkrafttreten der neuen Gefahrstoffverordnung am 1. Januar 2005 wurden die Technischen Richtkonzentrationen (TRK-Werte) ersatzlos aufgehoben. Von Seiten des zuständigen Unfallversicherungsträgers wurden diese Werte zur Orientierung genutzt, um abzuschätzen zu können, welche Expositionshöhen zum Zeitpunkt der Messung entsprechend dem Stand der Technik zumindest erreichbar sein sollten.

In 2013 fand auf Anforderung des Regierungspräsidiums Gießen eine erneute Messung zur Klärung der Frage, welchen Staubbelastungen die Mitarbeiter bei Handsortierplätzen sowie bei Reinigungsarbeiten ausgesetzt sind, im Bereich der Sortierhalle sowie der Sortierbereiche statt. Unter Beteiligung des Fachzentrums für Produktsicherheit und Gefahrstoffe des Regierungspräsidiums Kassel wurden folgende Messparameter für eine personenbezogene Messung festgelegt:

- Einatembare Staubfraktion (E-Staub)
- Alveolengängige Staubfraktion (A-Staub)
- Staubinhaltsstoffe u.a. Blei, Cadmium, Chrom, Cobalt, Nickel, Mangan
- Chlorierte Biphenyle.

Die Messung wurde durch ein externes Messinstitut durchgeführt. Die Messung fand im Regelbetrieb der Anlage statt und wurde bei repräsentativen Arbeitsbedingungen durchgeführt. Die Messparameter entsprechen den Vorgaben der Arbeitsschutzverwaltung. An diversen Arbeitsplätzen im Arbeitsbereich erfolgten sodann personengetragene Arbeitsplatzmessungen in der Schichtmittelwertbetrachtung. Zusätzlich erfolgte eine

Betrachtung der Kurzzeittätigkeit "Reinigen", sowie für die tägliche Reinigung als auch die wöchentliche Großreinigung. Die Prüfung der Schichtmittelwerte erfolgte an folgenden Arbeitsplätzen: Sortierkabine, Leichtmetall/Alu, Sortierkabine VA, Sortierkabine FE, Kontrolltätigkeiten. Die Ergebnisse zeigten insgesamt eine geringe Staubbelastung der Arbeitsplätze. Für alle Arbeitsplätze wurden die Vorgaben des allgemeinen Staubgrenzwertes eingehalten. An den Arbeitsplätzen der Sortierkabine Leichtmetall / Alu, VA und Kontrolltätigkeiten lagen die Stoffindices für die Parameter des allgemeinen Staubgrenzwertes bei 0,14 bis 0,15% der zulässigen Grenzwertkonzentration. An den Arbeitsplätzen der Sortierstation FE lag ein höherer Stoffindex von 0,44 der Grenzwertkonzentration vor. Unter den Staubinhaltsstoffen waren in erster Linie die Metalle Blei, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink nachzuweisen. Die Elemente Cadmium, Kobalt und Mangan lagen unter oder in der Nähe der Nachweisgrenze. Auch die Konzentrationen der Schwermetalle Blei, Chrom, Kupfer, Nickel und Zink waren insgesamt als niedrig zu bewerten und lagen vergleichsweise deutlich unterhalb der herangezogenen gesetzlichen Arbeitsplatzgrenzwerte bzw. der Empfehlungswerte. Der Gefahrstoff PCB wurde in geringsten Dosen an einigen Arbeitsplätzen nachgewiesen, auch hier blieben die Konzentrationen deutlich unterhalb des Grenzwertes. Die Ergebnisse der wöchentlichen Reinigungstätigkeiten lieferten im Vergleich mit den Routinetätigkeiten keine erhöhte Schadstoffkonzentration, so dass diese nicht als kurzzeitig erhöhte Exposition zu betrachten und zu bewerten waren. Die sichere Einhaltung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Grenzwerte wurde damit festgestellt. Die Arbeitsplatzmessungen zeigten, dass die durchgeführten Schutzmaßnahmen ausreichend waren. Einen erheblichen Einfluss auf die niedrige Staubexposition dürfte das Feuchthalten des Schreddermaterials sowie das Feuchtreinigen gehabt haben.

Ergänzend zur Messung der Schadstoffe in der Atemluft an den Arbeitsplätzen fand auch in 2014 ein Biomonitoring der betroffenen Arbeitnehmer, die in diesem Bereich tätig sind, statt. Hierbei wurden Konzentrationen der Abbauprodukte der Stoffe, denen die Mitarbeiter am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, bestimmt. Die Untersuchung auf Anreicherung der Schadstoffe im Körper führte zu dem Ergebnis, dass eine Anreicherung der Abbauprodukte vom zuständigen Betriebsarzt nicht festgestellt werden konnte.

c) Wenn eine Überprüfung stattgefunden hat: Wurde die Überprüfung vorab dem Betrieb angekündigt?

Die Durchführung der Messungen wurde im Vorfeld durch das jeweilige Messinstitut mit dem Betreiber abgestimmt. Dies war erforderlich, da eine Messung nur durchgeführt werden konnte, wenn auch eine Sortierung von geschreddertem Material durchgeführt wird. In den vergangenen Jahren fanden immer wieder angekündigte und unangekündigte

Überprüfungen am Standort Lahntal statt. Hintergrund für angekündigte Revisionen im Bereich Arbeitsschutz war auch mehrmals die Teilnahme an Arbeitsschutzausschusssitzungen. Hier wurden insbesondere auch die Gefährdungsbeurteilung, Messergebnisse, Schutzmaßnahmen sowie die betriebsärztliche Betreuung der Beschäftigten thematisiert. Die Sicherheitsfachkraft sowie der Betriebsarzt sind an diesen Sitzungen beteiligt. Eine gemeinsame Begehung des Betriebsgeländes wurde i.d.R. im Anschluss durchgeführt. Des Weiteren war das Arbeitsschutzdezernat überwiegend auch bei den Kontrollen des Immissionsschutzes beteiligt. Bei den Überprüfungen wurden vorgefundene Mängel direkt thematisiert, Lösungsvorschläge mit den Stabsstellen (Sicherheitsfachkraft und Betriebsarzt) diskutiert und die Verantwortlichen vor Ort haben die erforderlichen Maßnahmen zeitnah umgesetzt.

d) Wenn keine Überprüfung stattgefunden hat: Warum erfolgte bis dato noch keine Überprüfung der Atemluft an den Arbeitsplätzen der MRV-Schredder-Anlage?

Da Überprüfungen stattgefunden haben, entfällt die Beantwortung dieser Frage.

Wiesbaden,

Priska Hinz
Staatsministerin

Anlage zur Frage 1 b

Messung/Gutachten	Datum der Messung	Beauftragtes Institut	Untersuchungsgegenstand
Immissionsschutz SCHALL	29.10.2014	TÜV Süd	Lärmimmissionsmessungen
	28.07.2011	TÜV Süd	Immissionen
	18.07.2008	TÜV Süd	Immissionen
Emissionsmessung LUFT	2/4.04.2014	DEKRA	Emissionen
	10.11.2011	DEKRA	Emissionen
	01.06.2008	TÜV HESSEN	Emissionen
	01.09.2005	TÜV HESSEN	Emissionen
	26.03.2004	Venti Oelde	Emissionen
	18.09.2001	TÜV HESSEN	Emissionen
	10.04.2000	TÜV Ecoplan Umwelt GmbH	Emissionen
	06.04.1998	TÜV HESSEN	Emissionen
	2/3.02.1995	TÜV HESSEN	Emissionen
	19.07.1993	TÜV HESSEN	Emissionen
	Immissionsschutz IMMISSIONSPROGNOSE	27.07.2012	IfU GmbH Lichtenau
Immissionsschutz IMMISSIONSMESSUNG im Umfeld des Betriebsgelände MRV	03/2015 bis 05/ 2015	Eurofins, 23.11.2015	Immissionen
Immissionsschutz KEHRRICHTPROBEN vom Betriebsgelände	16.09.2011	DEKRA	Emissionen
Immissionsschutz EMISSIONSKATASTER nach 11. BImSchV	ab 2008 alle 4 Jahre bis zum 31.05 eines Jahres	Regelmäßige Angaben über Umwelteinwirkungen des Betreibers, Internetseite: http://www.thru.de	Emissionen / Immissionen
Immissionsschutz nach PRTR Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Schadstofffreisetzungregister und -verbringungsregister	ab 2007 jährlich bis zum 31.05 eines Jahres	Regelmäßige Angaben über Umwelteinwirkungen des Betreibers, Internetseite: http://www.thru.de	Emissionen / Immissionen

Messung/Gutachten	Datum der Messung	Beauftragtes Institut	Untersuchungsgegenstand
Immissionsschutz STAUBREDUKTION	05/ 2006	Ausarbeitung der kuchtagroup umwelt & management GmbH	Emissionen / Immissionen
Immissionsschutz, Meldung über Auswirkungen auf die Umwelt nach §31 BlmSchG für Anlagen nach IE-Richtlinie	ab 2014 jährlich im Mai eines Jahres	Regelmäßige Angaben über Umwelteinwirkungen des Betreibers an RP	Emissionen / Immissionen
Immissionsschutz SCHREDDERTECHNIK	2013	Weyer Gruppe hier: G&P Ingenieurgesellschaft mbH Merseburg	Überprüfung der Anlagentechnik: Abluftanlage für die Absaugung und Behandlung staubhaltiger Abluft einer Schredderanlage
Lebensmittelproben	2011	Probenahme von Lebensmitteln aus Gärten im Auftrag des Kreises Marburg- Biedenkopf nach Brandereignis von 2011.	Lebensmittel / Pflanze
Gutachten zum STAND DER TECHNIK der Schredderanlage der Marburger Rohstoffverwertung.	18.05.2005	Öko - Institut e.V. im Auftrag der Bürgerinitiative Windrose	Schredder
Futtermittel			
1. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	02.06. bis 25.07.2012	Eurofins	Grasaufwuchs
2. und 3. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	07.09. bis 09.11.2012	Eurofins	Grasaufwuchs
1. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	06.06. bis 16.08.2013	Fresenius	Grasaufwuchs
2. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	15.07. bis 25.09.2013	Fresenius	Grasaufwuchs
3. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	06.09. bis 26.09.2013	Fresenius	Grasaufwuchs
1. Aufwuchs,	22.05. bis	Eurofins	Grasaufwuchs

PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	18.07.2014		
2. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	09.09. bis 17.09.2014	Eurofins	Grasaufwuchs
1. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	17.06. bis 19.08.2015	Eurofins	Grasauswuchs
2. Aufwuchs, PCDD/PCDF, dl-PCB, ndl-PCB	28.09. bis 01.10.2015	Eurofins	Grasaufwuchs